



Fürth

# Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen  
der Stadt Fürth [111] 2017  
vom 7. Juni 2017

**Herausgeber:** Stadt Fürth  
Bürgermeister- und Presseamt  
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth  
Telefon (0911) 974-1204

## Amtliche Bekanntmachungen

### Führerschein ungültig

Der von der Stadt Fürth am 25. Juli 1972 ausgestellte Führerschein mit der Nummer 000776/72 wird für ungültig erklärt.

**STADT FÜRTH, Straßenverkehrsamt  
Gleißner**

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayeri- schen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Vorderhaus: Anbau von drei Balkonen, Zusammenlegung von zwei Wohnungen zu einer Wohnung je Etage, Hinterhaus Umnutzung von Lager zu Wohnen, neue innere Erschließung, Anbau von zwei Balkonen

**hier:** Hinterhaus: Grundrissänderungen

**Grundstück:** Pfisterstraße 20, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 804/3

**Antragsteller:** Kristina Vogel-sang, Nürnberg

### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Der Antrag mit dem Aktenzeichen 2016/1301/602/VG/S (Eingang am 29. Juni 2016) hat sich durch diesen Antrag erledigt. Gebühren werden für den erledigten Antrag nicht erhoben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes er-

hoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beige-fügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beige-fügt werden.

### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechts-schutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Die Akten des Baugenehmigungs-verfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.**

### Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS) vom 30. Mai 2017

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-

1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS 63-2) vom 4. April 2003 (StadtZEITUNG Nummer 8 vom 23. April 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2015 (StadtZEITUNG Nummer 22 vom 9. Dezember 2015), wird wie folgt geändert:

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Bei § 4 wird das Wort „Beitrags-schuldner“ durch das Wort „Bei-tragspflichtiger“ ersetzt.

§ 1 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB“ durch die Angabe „Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG“ ersetzt.

In Abs. 3 werden die Worte „nach dem Baugesetzbuch“ durch die Worte „nach Art. 5a des Kommunalabgabengesetzes“ ersetzt.

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift „Beitrags-schuldner“ wird durch die Überschrift „Beitragspflichtiger“ ersetzt.

Das Wort „Beitrags-schuldner“ wird durch das Wort „Beitrags-pflichtiger“ ersetzt.

§ 5 wird wie folgt geändert:

Die bisherige Nr. 5 des Abs. 1 wird aufgehoben.

Die bisherigen Nrn. 6 bis 11 des Abs. 1 werden zu den Nrn. 5 bis 10 des Abs. 1.

Die bisherige Nr. 12 des Abs. 1 wird zur Nr. 11 des Abs. 1 und es werden nach dem Wort „Gehwege“ die Worte „einschließlich der Randsteine“ eingefügt.

Die bisherige Nr. 13 des Abs. 1 wird zur Nr. 12 des Abs. 1 und es werden nach dem Wort „Radwege“ die Worte „einschließlich der Randsteine“ eingefügt.

§ 6 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird das Wort „Beitrags-schuldner“ durch das Wort „Bei-tragspflichtigen“ ersetzt.

In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Beitrags-schuldner“ durch das Wort „Beitragspflichtigen“ er-

setzt.

Der bisherige Satz 2 des Abs. 2 wird aufgehoben.

Die bisherigen Sätze 3 bis 7 des Abs. 2 werden zu den Sätzen 2 bis 6 des Abs. 2.

In Abs. 4 wird das Wort „Beitrags-schuldner“ durch das Wort „Bei-tragspflichtigen“ ersetzt.

In Abs. 6 wird das Wort „Beitrags-schuldner“ durch das Wort „Bei-tragspflichtigen“ ersetzt.

§ 7 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird das Wort „Beitrags-schuldner“ durch das Wort „Bei-tragspflichtigen“ ersetzt.

§ 8 wird wie folgt geändert:

Bei Nr. 5 werden nach dem Wort „Gehwege“ die Worte „einschließlich Randsteine“ angefügt.

Bei Nr. 6 werden nach den Worten „gemeinsame Geh- und Radwege“ die Worte „einschließlich Randsteine“ angefügt.

§ 11 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Beitrags-schuldner“ wird durch das Wort „Beitrags-pflichtigen“ ersetzt.

Die Anlage wird wie folgt geändert:

In der Kategorie „Anliegerstraßen“ werden nach den Worten „gemeinsame Geh- und Radwege“ die Worte „einschließlich Randsteine“ angefügt.

In der Kategorie „Anliegerstraßen“ werden nach dem Wort „Gehweg“ die Worte „einschließlich Randsteine“ angefügt.

In der Kategorie „Haupterschließungsstraßen“ werden nach den Worten „gemeinsame Geh- und Radwege“ die Worte „einschließlich Randsteine“ angefügt.

In der Kategorie „Haupterschließungsstraßen“ werden nach dem Wort „Gehweg“ die Worte „einschließlich Randsteine“ angefügt.

In der Kategorie „Hauptverkehrsstraßen“ werden nach den Worten „gemeinsame Geh- und Radwege“ die Worte „einschließlich Randsteine“ angefügt.

In der Kategorie „Hauptverkehrsstraßen“ werden nach dem Wort „Gehweg“ die Worte „einschließlich Randsteine“ angefügt.

In der Kategorie „Hauptgeschäfts-

straßen“ werden nach dem Wort „Gehweg“ die Worte „einschließlich Randsteine“ angefügt.

Die Kategorie „selbstständige Gehwege mit Beleuchtung und Oberflächenentwässerung“ wird durch die Kategorie „selbstständige Gehwege mit Beleuchtung und Oberflächenentwässerung einschließlich Randsteine“ ersetzt.

Die Kategorie „selbstständige Geh- und Radwege mit Beleuchtung und Oberflächenentwässerung“ wird durch die Kategorie „selbstständige Geh- und Radwege mit Beleuchtung und Oberflächenentwässerung einschließlich Randsteine“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 24. Mai 2017 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

**Fürth, 30. Mai 2017, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Generalsanierung des Gasthauses zum Goldenen Schwan

**hier:** Nutzungsänderung des Erdgeschosses in eine Praxis für Physiotherapie mit Lagerräumen im Kellergeschoss

**Grundstück:** Marktplatz 2, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 280

**Antragsteller:** Sanierungsgemeinschaft Goldener Schwan, vertreten durch die Geschäftsführerin, Offenbacher Straße 14, 90427 Nürnberg

### **Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung Nummer 1**

**Inhalt dieser Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung:** Anstatt der Gaststättennutzung im Erdgeschoss wird nun eine Praxis für Physiotherapie eingebaut.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner

Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft.

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

### **Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Georg März, Telefon 974-3142, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.**

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Ausbau des Spitzbodens zu einer Wohnung und Errichtung einer Dachterrasse

**Grundstück:** Nürnberger Straße 49, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1014/12

**Antragsteller:** Karl Schad, Nürnberger Straße 49, 90762 Fürth

### **Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, ge-

gen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

### **Grafflmarkt**

Der 80. Fürther Grafflmarkt findet am 23. und 24. Juni statt. Die Veranstaltungs- und Verkaufszeiten für Trödelware werden gemäß § 3 der Verordnung über die Veranstaltungen des Grafflmarktes in der Stadt Fürth wie folgt bekannt gemacht: Veranstaltungszeit: Freitag, 23. Juni, von 16 bis 24 Uhr; Samstag, 24. Juni, von 8 bis 16 Uhr. Verkaufszeiten Trödelware: Freitag, 23. Juni, von 16 bis 22 Uhr, Samstag, 24. Juni, von 8 bis 16 Uhr.

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) vom 30.05.2017**

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 5a Abs. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), in Verbindung mit § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS)

vom 27. September 2000 (StadtZEITUNG Nummer 19 vom 4. Oktober 2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juli 2016 (StadtZEITUNG Nummer 15 vom 10. August 2016), wird wie folgt geändert:

1. „Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 11 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 12 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht  
§ 13 Beitragspflichtiger  
§ 14 Fälligkeit“

b) Die Angaben zu den bisherigen §§ 12 bis 16 werden die Angaben zu den §§ 15 bis 19“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB“ durch die Angabe „Art. 5a Abs. 2 Nr. 5 KAG“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 127 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 BauGB“ durch die Angabe „Art. 5a Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 KAG“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „im Sinne von § 42 Abs. 2 StVO“ durch die Worte „im Sinne des Zeichens 325.1 bzw. 325.2 der StVO (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, Abschnitt 4 Nrn. 12 und 13)“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB“ durch die Angabe „Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe k werden die Worte „im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO“ durch die Worte „im Sinne des Zeichens 325.1 bzw. 325.2 der StVO (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, Abschnitt 4 Nrn. 12 und 13)“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Buchstabe q wird die Angabe „§ 128 Abs. 1 Satz 2 BauGB“ durch die Angabe „Art. 5a Abs. 9 KAG in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 2 BauGB“ er-

setzt.

c) In Absatz 1 Buchstabe r wird die Angabe „§ 128 Abs. 1 Satz 3 BauGB“ durch die Angabe „Art. 5a Abs. 9 KAG in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 3 BauGB“ ersetzt.

d) In Absatz 2 werden die Worte „im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO“ durch die Worte „im Sinne des Zeichens 325.1 bzw. 325.2 der StVO (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, Abschnitt 4 Nrn. 12 und 13)“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 128 Abs. 1 Satz 2 BauGB“ durch die Angabe „Art. 5a Abs. 9 KAG in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 2 BauGB“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 128 Abs. 1 Nr. 3 BauGB“ wird durch die Angabe „Art. 5a Abs. 9 KAG in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO“ durch die Worte „im Sinne des Zeichens 325.1 bzw. 325.2 der StVO (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, Abschnitt 4 Nrn. 12 und 13)“ ersetzt.

8. „§ 12 erhält folgende Fassung:“

„§ 12

#### **Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen. Die Gemeinde gibt be-

kannt, welche Grundstücke nach Satz 2 der Beitragspflicht unterliegen; die Bekanntmachung hat keine rechtsbegründende Wirkung.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde. In den Fällen der Kostenspaltung (§ 10) entsteht die Beitragspflicht mit dem Ausspruch der Kostenspaltung, frühestens jedoch mit dem Abschluss der Teilanlage.

(3) Eine Erschließungsanlage oder Teilanlage ist abgeschlossen, wenn sie die in § 11 genannten Merkmale der endgültigen Herstellung aufweist, sie rechtlich beendet sowie der Gesamtaufwand feststellbar ist.“

9. „§ 13 erhält folgende Fassung:“

„§ 13

#### **Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.“

10. „§ 14 erhält folgende Fassung:“

„§ 14

#### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.“

11. Der bisherige § 12 wird § 15 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 133 Abs. 3 Satz 1 BauGB“ wird durch die Angabe „Art. 5a Abs. 9 KAG in Verbindung mit § 133 Abs. 3 Satz 1

BauGB“ ersetzt.

12. Der bisherige § 13 wird § 16 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB“ durch die Angabe „Art. 5a Abs. 9 KAG in Verbindung mit § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB“ ersetzt.

b) Der Satz 2 des Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

13. Die bisherigen „§§ 14 bis 16 werden zu den §§ 17 bis 19.“

14. Die Anlage zu § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) wird fortgeschrieben mit nachfolgenden Einheitssätzen für das Baujahr 2016:

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 24. Mai 2017 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 30. Mai 2017, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



**StadtZEITUNG**

**Die nächste  
Stadtzeitung  
erscheint am  
21. Juni 2017.**

**Buchen Sie bitte  
Ihre Anzeige rechtzeitig!**  
Ihre Ansprechpartnerin:  
Heike Aigner  
Telefon 0911 976 40 79 66

Anlage zu § 4 Abs. 2 EBS  
**A. Einheitssätze für die Herstellung von Erschließungsanlagen**

| <b>1. Fahrbahnbefestigungen</b> |                     |                  |                                 |                  |                     |                  |                      |                  |                  |                  |                      |                  |                      |                  |                      |                  |                  |     |
|---------------------------------|---------------------|------------------|---------------------------------|------------------|---------------------|------------------|----------------------|------------------|------------------|------------------|----------------------|------------------|----------------------|------------------|----------------------|------------------|------------------|-----|
| <b>1.1 Bei Vollausbau</b>       |                     |                  |                                 |                  |                     |                  |                      |                  |                  |                  |                      |                  |                      |                  |                      |                  |                  |     |
| Baujahr                         | Belastungsklasse 32 |                  | Belastungsklasse 10 lärmindernd |                  | Belastungsklasse 10 |                  | Belastungsklasse 3,2 |                  | Bauklasse III    |                  | Belastungsklasse 1,8 |                  | Belastungsklasse 1,0 |                  | Belastungsklasse 0,3 |                  | Plattenbelag     |     |
|                                 | gem. RstO 2012      | €/m <sup>2</sup> | gem. RstO 2012                  | €/m <sup>2</sup> | gem. RstO 2012      | €/m <sup>2</sup> | gem. RstO 2012*      | €/m <sup>2</sup> | gem. RstO 01     | €/m <sup>2</sup> | gem. RstO 2012       | €/m <sup>2</sup> | gem. RstO 2012       | €/m <sup>2</sup> | gem. RstO 2012       | €/m <sup>2</sup> |                  |     |
| 2016                            | -,-                 | -,-              | €/m <sup>2</sup>                | -,-              | €/m <sup>2</sup>    | -,-              | €/m <sup>2</sup>     | -,-              | €/m <sup>2</sup> | -,-              | €/m <sup>2</sup>     | -,-              | €/m <sup>2</sup>     | -,-              | €/m <sup>2</sup>     | -,-              | €/m <sup>2</sup> | -,- |

\*) mit Einrechnung der Binderschicht

| <b>1.2 Bei zeitlich versetztem Ausbau</b> |   |                  |   |                |   |                |  |                |  |                |  |                |  |                |                  |     |                  |     |
|---|---|------------------|---|----------------|---|----------------|--|----------------|--|----------------|--|----------------|--|----------------|------------------|-----|------------------|-----|
| <b>1.2.1 Teilausbau ohne Rinne</b>        |   |                  |   |                |   |                |  |                |  |                |  |                |  |                |                  |     |                  |     |
| Baujahr                                   | Belastungsklasse 32 gem. RstO 2012 €/m <sup>2</sup> |                  | Belastungsklasse 10 lärmindernd gem. RstO 2012 €/m <sup>2</sup> |                | Belastungsklasse 10 gem. RstO 2012 €/m <sup>2</sup> |                | Belastungsklasse 3,2 gem. RstO 2012*) €/m <sup>2</sup> |                | Belastungsklasse 1,8 gem. RstO 2012 €/m <sup>2</sup> |                | Belastungsklasse 1,0 gem. RstO 2012 €/m <sup>2</sup> |                | Belastungsklasse 0,3 gem. RstO 2012 €/m <sup>2</sup> |                |                  |     |                  |     |
|   | Teilausbau  | Fertigstellung*) | Teilausbau  | Fertigstellung | Teilausbau  | Fertigstellung | Teilausbau   | Fertigstellung | Teilausbau   | Fertigstellung | Teilausbau   | Fertigstellung | Teilausbau   | Fertigstellung |                  |     |                  |     |
| 2016                                      | €/m <sup>2</sup>                                    | -,-              | €/m <sup>2</sup>  | -,-            | €/m <sup>2</sup>                                    | -,-            | €/m <sup>2</sup>                                       | -,-            | €/m <sup>2</sup>                                     | -,-            | €/m <sup>2</sup>                                     | -,-            | €/m <sup>2</sup>                                     | -,-            | €/m <sup>2</sup> | -,- | €/m <sup>2</sup> | -,- |

\*) mit Einrechnung der Binderschicht

|         |                  |
|---------|------------------|
| Baujahr | Plattenbelag     |
| 2016    | €/m <sup>2</sup> |
|         | -,-              |

| <b>1.2.2 Teilausbau mit Rinne</b> |   |                  |   |                |   |                |  |                |   |                |  |                |  |                |  |                |                  |     |
|-----------------------------------|---|------------------|---|----------------|---|----------------|--|----------------|---|----------------|--|----------------|--|----------------|--|----------------|------------------|-----|
| Baujahr                           | Belastungsklasse 32 gem. RstO 2012 €/m <sup>2</sup> |                  | Belastungsklasse 10 lärmindernd gem. RstO 2012 €/m <sup>2</sup> |                | Belastungsklasse 10 gem. RstO 2012 €/m <sup>2</sup> |                | Belastungsklasse 3,2 gem. RstO 2012*) €/m <sup>2</sup> |                | Bauklasse III Gem. RstO 01 €/m <sup>2</sup> |                | Belastungsklasse 1,8 gem. RstO 2012 €/m <sup>2</sup> |                | Belastungsklasse 1,0 gem. RstO 2012 €/m <sup>2</sup> |                | Belastungsklasse 0,3 gem. RstO 2012 €/m <sup>2</sup> |                |                  |     |
|                                   | Teilausbau  | Fertigstellung*) | Teilausbau  | Fertigstellung | Teilausbau  | Fertigstellung | Teilausbau   | Fertigstellung | Teilausbau                                  | Fertigstellung | Teilausbau   | Fertigstellung | Teilausbau   | Fertigstellung | Teilausbau   | Fertigstellung |                  |     |
| 2016                              | €/m <sup>2</sup>                                    | -,-              | €/m <sup>2</sup>  | -,-            | €/m <sup>2</sup>                                    | -,-            | €/m <sup>2</sup>                                       | -,-            | €/m <sup>2</sup>                            | -,-            | €/m <sup>2</sup>                                     | -,-            | €/m <sup>2</sup>                                     | -,-            | €/m <sup>2</sup>                                     | -,-            | €/m <sup>2</sup> | -,- |

\*) mit Einrechnung der Binderschicht

| <b>1.2.3 Teilausbau bei Plattenbelag</b> |                  |                |
|--|------------------|----------------|
| Baujahr                                  | Teilausbau       | Fertigstellung |
| 2016                                     | €/m <sup>2</sup> | -,-            |
|  | -,-              | -,-            |

| <b>2. Parkflächen</b> |                            |                         |
|-----------------------|----------------------------|-------------------------|
| Baujahr               | Ausführung                 | Ausführung              |
|                       | Betonverbundpflastersteine | Granitgroßsteinpflaster |
|                       | €/m <sup>2</sup>           | €/m <sup>2</sup>        |
| 2016                  | -,-                        | -,-                     |

| 3. Gehwege/Radwege |                        |              |                       |
|--------------------|------------------------|--------------|-----------------------|
| Baujahr            | Ausführung             | Ausführung   | Ausführung            |
|                    | Betonplatten (grau) °) | Asphaltbeton | wassergebundene Decke |
|                    | €/m²                   | €/m²         | €/m²                  |
| 2016               | -,-                    | -,-          | -,-                   |

°) siehe Hinweise

| 4. Verkehrsberuhigte Bereiche |              |                    |                        |
|-------------------------------|--------------|--------------------|------------------------|
| Baujahr                       | Ausführung   | Ausführung         | Pflaster in Beton oder |
|                               | Plattenbelag | Natursteinpflaster | Betonverbund           |
|                               | €/m²         | €/m²               | €/m²                   |
| 2016                          | -,-          | -,-                | -,-                    |

| 5. Randsteine |                 |            |
|---------------|-----------------|------------|
| Baujahr       | Ausführung      | Ausführung |
|               | Granit (Form B) | Beton      |
|               | €/lfd m         | €/lfd m    |
| 2016          | -,-             | -,-        |

| 6. Betoneinfassungen |         |
|----------------------|---------|
| Baujahr              | €/lfd m |
| 2016                 | -,-     |

| 7. Begrünung |                                  |                   |                                   |
|--------------|----------------------------------|-------------------|-----------------------------------|
| Baujahr      | Flächenbepflanzung- Boden-decker | Baumbepflanzungen | Flächenbepflanzung- Rasen-einsaat |
|              | €/m²                             | €/Stück           | €/m²                              |
| 2016         | 50,24                            | 1.157,64          | 32,16                             |

**B. Einheitssätze für die Entwässerungseinrichtungen von Erschließungsanlagen**

| Baujahr | Mischwasserkanal      | Regenwasserkanal      |
|---------|-----------------------|-----------------------|
|         | (anteilig)            | (anteilig)            |
|         | €/lfd m<br>Kanallänge | €/lfd m<br>Kanallänge |
| 2016    | 239,35                | 236,31                |

**C. Einheitssätze für die Beleuchtungseinrichtungen von Erschließungsanlagen**

| Type 1  | Fußwegleuchten                          | 4,5 m LpH  | Lichtpunkthöhe     |   |                  |
|---------|---|------------|--------------------|---|------------------|
| Type 1A | Fußwegleuchten STREET-LIGHT10 micro LED | 5,0 m LpH  | Lichtpunkthöhe     |   |                  |
| Type 2  | Auslegerleuchten                        | 6,0 m LpH  | Lichtpunkthöhe     |   |                  |
| Type 3  | Auslegerleuchten                        | 9,0 m LpH  | Lichtpunkthöhe     | + | Überspannungen   |
| Type 4  | Auslegerleuchten                        | 9,0 m LpH  | Lichtpunkthöhe     |   | 2-armig          |
| Type 5  | Großflächenleuchten                     | 11,0 m LpH | Lichtpunkthöhe     |   |                  |
| Type 6  | Dekorative Leuchten                     |            | Fabr. Decker 2 fl. |   | für Fußwege      |
| Type 7  | Dekorative Leuchten                     |            | Fabr. Decker 2 fl. |   | für Verkehrswege |
| Type 8  | Kofferleuchte                           | 9,0 m LpH  | Lichtpunkthöhe     |   | NAV              |
| Type 9  | Kofferleuchte                           | 6,0 m LpH  | Lichtpunkthöhe     |   | NAV              |
| Type 9A | STREETLIGHT 10 micro LED                | 6,0 m LpH  | Lichtpunkthöhe     |   |                  |
| Type 10 | STREETLIGHT 10 mini LED                 | 9,0 m LpH  | Lichtpunkthöhe     |   |                  |

| Baujahr | Type 1 | Type 1A | Type 2 | Type 3 | Type 4 | Type 5 | Type 6 | Type 7 | Type 8 | Type 9 | Type 9A |        |
|---------|--------|---------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|---------|--------|
|         | €/lfdm | €/lfdm  | €/lfdm | €/lfdm | €/lfdm | €/lfdm | €/lfdm | €/lfdm | €/lfdm | €/lfdm | €/lfdm  |        |
| 2016    | -,-    | 121,97  | 129,15 | 118,39 | 148,89 | 144,69 | 193,72 | 339,61 | 120,78 | -,-    | 119,58  | 121,97 |

**Hinweise:**

Der amtliche Umrechnungskurs für 1 Euro beträgt: 1 Euro = 1,95583 DM.

Mit Einführung des Euro als offizielles Zahlungsmittel (1. Januar 2002) wird der Einheitssatz nur noch in Euro ausgewiesen.

Maßnahmen, deren Aufwand vollkommen vor dem 1. Januar 2002 entstanden ist, werden in DM berechnet und der errechnete Beitrag mit dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet.

Bei Maßnahmen, deren Aufwand sowohl vor dem 1. Januar 2002, als auch danach entstanden ist, wird der Aufwand, der vor dem 1. Januar 2002 entstanden ist mit dem entsprechenden Einheitssatz in Euro errechnet.

Die Bezeichnung Univertikal-Verbundplatten wird durch den seit einigen Jahren gebräuchlichen Begriff „Betonplatten“ ersetzt. Art und Ausführung des damit bezeichneten Materials bleiben unverändert.